

veranlassen, sondern auch eine Prüfung auf etwa vorangegangenen Genuß pharmazeutischer Mittel vorzunehmen.

Zech (Wunstorf i. Hann.).

Mayer, Julius: Anträge zur Schwangerschaftsunterbrechung wegen Haut- und Geschlechtskrankheiten aus den Jahren 1935—1938. (*Dermatol. Klin. u. Poliklin., Univ. München.*) Münch. med. Wschr. 1941 I, 342—344.

Anträge wurden in den Jahren 1935—1938 insgesamt 11359 gestellt und darunter 24 Hautfälle, hiervon nur 6 Fälle aus dem Gebiete der Dermatologie. Bei 4 Fällen handelte es sich um Schwangerschaftstoxikose der Haut, die beiden übrigen Anträge bezogen sich einmal auf eine ausgedehnte Hauttuberkulose und zum anderen auf eine starke Elephantiasis, bei den übrigen 17 Fällen erfolgten die Anträge wegen luischen Leidens. Diese Fälle werden einzeln besprochen. Bei den einzelnen Fällen wird angegeben, warum in dem einen Fall der Antrag genehmigt und in dem anderen abgelehnt wurde.

Förster (Marburg a. d. L.).

Cernyeh, F. S.: Ein Fall der professionellen Ansteckung mit Gonokokken. Urologia (Moskau) 17, Nr 2, 97—98 (1940) [Russisch].

Es handelt sich um einen Fall, wo eine Ärztin beim Durchführen der Janetschen Spülungen bei akuten Gonorrhöikern sich den Finger mittels eines Glassplitters einschnitt. 2—3 Stunden später verspürte sie ein Unwohlsein. Am 3. Tage zeigte sich an der Verwundungsstelle eine tief in der Haut sitzende hirsekorngröÙe Pustel von bläulicher Färbung. Die Infektion nahm einen allgemeinen Charakter an und die Temperatur wurde septisch. Obwohl es aus dem Blute keine Erreger zu züchten gelang, ließ doch die stark positive Bordet-Gengousche Reaktion und der Charakter der Gelenkentzündungen auf eine Gonosepsis schließen. Auch bestätigte das heftige Reagieren der Erkrankten auf kleine Dosen von Gonovaccine die Richtigkeit der Diagnose. Die Therapie bestand in einer lokalen Behandlung der Gelenke mittels der Stauungshyperämie und, wie schon erwähnt, einer Gonovaccineeinführung; 22 Injektionen in Dosen von 2—120 Mill. Bakterien. Nach Verlauf eines Jahres waren in der Fußspanne noch Schmerzen zu verspüren, besonders in den Fersen. Röntgenologisch zeigte sich in den Fußknochen eine Osteoporose und eine Verengerung der Spalte zwischen der 1. und 2. Reihe der Tarsalknochen. Die Gelenkflächen waren uneben mit verwischten Grenzlinien.

H. Paldrok (Rostock).,

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Küper, M.: Der Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung. Erbarzt 9, 49—64 (1941).

Nach einleitenden Bemerkungen über die frühere Bedeutung der §§ 1593 und 1717 und des in der Bestimmung des § 1589, Abs. 2 BGB, hervortretenden Unterschiedes zwischen der blutmäßigen und der „gesetzlichen“ Abstammung wird auf die erste Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. X. 1937 ausführlicher eingegangen. Schon damals hat das Reichsgericht mit dieser Entscheidung zu erkennen gegeben, daß es im Feststellungsverfahren nicht den Untersuchungsgrundsatz, sondern den Verhandlungsgrundsatz angewendet wissen wollte. Dieses Urteil ist aber in der grundsätzlich neuen Entscheidung vom 15. VI. 1939 als eine Notlösung bezeichnet worden. Sagt doch auch OLGR. Dr. Weh zu dem neuen Urteil: „Ein langjähriger Meinungsstreit ist nunmehr durch den Spruch des Reichsgerichts im Sinne lebensechter und volksnaher Rechtsprechung ausgetragen.“ Tatsächlich schließt diese Entscheidung des Reichsgerichts eine Entwicklung im nationalsozialistischen Sinne ab. Für die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung ist in erster Instanz das Landgericht zuständig, während nach wie vor die Unterhaltsklage beim Amtsgericht erhoben werden muß. Durch die Übernahme des Untersuchungsgrundsatzes — im Gegensatz zu früher, wo der Verhandlungsgrundsatz angewendet wurde — wird der Feststellungsprozeß der alleinigen Bestimmung durch die Parteien entzogen. Die Erlösung des Rechtsstreits durch ein Versäumnisurteil ist bei Säumnis des Beklagten

nicht denkbar. Die Wirkung eines Anerkenntnisses ist beseitigt. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ist regelmäßig zu bejahen. Unwesentlich ist, ob der Vater oder das Kind die Feststellungsklage erhebt. Die Verteilung der Parteirollen ist bedeutungslos. Es kann positive und negative Feststellung begehr werden. Neben den üblichen Beweismitteln haben sich nach § 9 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12. IV. 1938 Parteien und Zeugen der Blutgruppenuntersuchung sowie erb- und rassekundlichen Untersuchungen zu unterwerfen. Auf die hohe Bedeutung und die Sicherheit dieser Gutachten wird näher eingegangen. Es wird das Urteil des Reichsgerichts vom 30. III. 1939 erwähnt, wonach der Beweis der offensären Unmöglichkeit allein durch ein erbbiologisches Gutachten geführt werden kann. Das im Verfahren auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung ergehende Urteil wirkt nicht nur wie ein gemäß § 256 ZPO. ergehendes Urteil zwischen den Parteien, sondern für und gegen alle (§ 643 ZPO.). — Die Rechtskraft des Unterhaltsurteils kann sich jedoch nicht auf das Verfahren betr. die Feststellung der blutmäßigen Abstammung erstrecken, da der Klagegegenstand der beiden Prozesse verschiedener Art ist. Denn die Unterscheidung zwischen der Zahlvaterschaft und dem Rechtsbegriff der blutmäßigen Abstammung liegt nicht nur in dem völligen Wesensunterschied beider Begriffe, sondern auch in den unterschiedlich ausgelösten Rechtsfolgen (zur Unterhaltszahlung wird ja nur verurteilt, wer als Zahlvater gilt). Auch das Vorliegen eines Vaterschaftsanerkenntnisses steht der Erhebung der Abstammungsklage nicht im Wege. Es folgen sodann eingehende, mehr formaljuristische Erörterungen über die Möglichkeiten der Restitutionsklage; Praxis und Wissenschaft sind jedoch noch nicht völlig einheitlicher Auffassung. — Die Frage, ob die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung nach dem Tode des angeblichen Erzeugers noch gegen dessen Verwandte gerichtet werden kann, wird mit dem KG. und dem OLG. München entgegen der Ansicht des LG. Lübeck bejaht. Es werden dann die folgenden 8 theoretisch denkbaren Versionen der Klage angeführt: 1. Das uneheliche Kind klagt gegen einen Mann, den es als seinen Erzeuger bezeichnet, auf die (positive) Feststellung, von ihm blutmäßig abzustammen. 2. Das uneheliche Kind klagt gegen denjenigen, der nach dem Gesetz als Vater gilt, auf die (negative) Feststellung, nicht von ihm abzustammen. 3. Ein Mann klagt gegen ein uneheliches Kind auf die (positive) Feststellung, daß es von ihm abstammt. 4. Derjenige, der nach dem Gesetz als Erzeuger gilt, klagt gegen das uneheliche Kind auf die (negative) Feststellung, daß es nicht von ihm abstammt. 5. Das uneheliche Kind klagt gegen den Ehemann seiner Mutter auf die (negative) Feststellung, daß es nicht von ihm abstammt. 6. Der als ehelicher Vater geltende Mann klagt gegen sein eheliches Kind auf die (negative) Feststellung, daß es nicht von ihm abstammt. 7. Der als ehelicher Vater geltende Mann klagt gegen sein eheliches Kind auf die (positive) Feststellung, daß es von ihm abstammt. 8. Das eheliche Kind klagt gegen den Ehemann seiner Mutter auf die (positive) Feststellung, daß es von ihm abstammt. — Hervorgehoben wird dann noch die Bedeutung der §§ 1594 und 1595a BGB. betr. Anfechtung der Ehelichkeit durch den als Vater geltenden Ehemann der Mutter bzw. den Staatsanwalt, wenn der Ehemann nicht rechtzeitig die Ehelichkeit angefochten hat bzw. gestorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist und die Anfechtungsklage im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet wird. Schließlich ist noch erwähnt, daß sowohl das Kind als auch der als Erzeuger in Frage kommende Dritte auf die Feststellung klagen können, daß zwischen ihnen das Rechtsverhältnis der blutmäßigen Abstammung besteht. Im letzten Absatz wird im Interesse der Rechtssicherheit gewünscht, daß die materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für den Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung in klaren Vorschriften ihren Niederschlag finden möchten, zumal bezüglich der Möglichkeiten der Klärung der blutmäßigen Abstammung zwischen dem als ehelich geltenden Kinde und dem Ehemann seiner Mutter noch Unklarheiten bestehen.

Jungmichel (Göttingen).

Leiter, A.: Über Erbanlage und Umwelt bei gemütsarmen, antisozialen Kindern und Jugendlichen. (1. Tag. d. Dtsch. Ges. f. Kinderpsychiatrie u. Heilpädag., Wien, Sitzg. v. 5. IX. 1940.) Z. Kinderforsch. 49, 87—93 (1941).

Mitteilung über die Beobachtungsergebnisse bei nicht erregbaren oder reizbaren, intellektuell normal begabten, gemütsarmen Kindern und Jugendlichen, die aus einem Gesamtmaterial von 3000 auffälligen Kindern ausgelesen sind. Die überwiegende Bedeutung der Charakteranlagen für die antisoziale Haltung konnte nachgewiesen werden, ebenso die Erbbedingtheit der Charaktermerkmale. Die Belastungsziffern erwiesen sich als ungewöhnlich hoch. Eine besonders ungünstige erbbiologische Beschaffenheit ergab sich bei den früh als grob gemütsarm Auffälligen. Die soziale Prognose der Letztgenannten ist in jedem Fall ungünstig und weitgehend unabhängig von Erziehungseinflüssen und anderen Umweltbedingungen. Verf. fordert eine möglichst frühzeitige Bewahrung dieser Kinder. Interessant ist die Feststellung, daß die Ursache der häufigen Verpflanzung (Erzieherwechsel) in der Auswirkung der gemütsarmen Wesensart zu suchen ist und nicht etwa umgekehrt. *Dubitscher* (Berlin).

Balssen, Meinhard: Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität. (II. Med. Univ.-Klin., Hamburg.) Hamburg: Diss. 1940. 23 S.

Eine interessante Schilderung der sozialbiologischen Verhältnisse der Einwohner des Dorfes M. im Kreis Aurich, Ostfriesland, deren größter Teil asozial ist. Von den 2500 Einwohnern haben etwa 73,7% keinen Beruf erlernt, 1928 waren 60% arbeitslos. Innerhalb der Jahre 1925—1935 bezogen 66% fast ununterbrochen Wohlfahrtsunterstützung. Für die letzten 3 Generationen konnten 1372 rechtskräftige Verurteilungen allein durch das Amtsgericht Aurich festgestellt werden. Ungeheuer groß ist die Zahl der Brandstiftungen. Kennzeichnend ist auch, daß bei der Reichstagswahl vom 6. XI. 1932 der KPD. nur 3% an der absoluten Mehrheit fehlten. Eine große Rolle im Leben der Bewohner M.s spielt der Alkohol; zur weiteren Erläuterung werden 2 Sippen beschrieben. Im ganzen sind von 419 Familien 241 ausgesprochen asozial und weitere 71 Familien bedenklich. Es wird dann ausführlich auf die Entstehungsgeschichte des Dorfes M. eingegangen, die die Zusammenballung asozialer Familien in einem Dorfe eines rein landwirtschaftlichen Kreises erklärt. Zugrundegelegt sind die recht interessanten und aufschlußreichen Ansiedlungsakten aus dem Staatsarchiv in Aurich. Aus der Geschichte des Dorfes wird der Schluß gezogen, daß die Asozialität erblich ist.

Dubitscher (Berlin).

Güthert, H.: Eine eineiige Zwillingsschwangerschaft der rechten Tube. (Path. Inst., Univ. Jena.) Zbl. Path. 76, 373—376 (1941).

Verf. beschreibt den Fall einer eineiigen Zwillingsschwangerschaft der rechten Tube (Operationspräparat) bei einer 37 Jahre alten Frau, die mit Zwillingen „erblich belastet“ ist. Das Alter der Früchte betrug etwa 5—6 Wochen. Die Diagnose wurde in erster Linie auf das beiden fast gleich großen Früchten gemeinsame Chorion gestützt. Erörterung der erbbiologischen und anatomischen Ergebnisse der Zwillingsforschung hinsichtlich der Diagnose eineiiger oder zweieiiger Eileiterzwillingsschwangerschaften. Ein Lichtbild und Schrifttum. *Rudolf Koch* (Münster i. W.).

Pfuetze, R. E.: Post-partum sterilization. (Sterilisation nach der Geburt.) (Presbyterian Hosp., San Juan, Puerto Rico.) Amer. J. Obstetr. 41, 331—333 (1941).

Am Presbyterianer Krankenhaus in San Juan wurden während der letzten 28 Monate 165 Frauen unmittelbar nach einer Geburt sterilisiert. 127 wurden in den ersten 24 Stunden post partum operiert, 33 am 2. Tag und 5 an den folgenden Tagen. Für unsere Anschauung eigenartig klingt die hohe Zahl von 56 „sozialen und ökonomischen Indikationen“ und von 63 Indikationen wegen wiederholter Schwangerschaft, die damit begründet werden, daß die Übervölkerung der Insel eine durch die Schwangerschaftsunterbrechung bedingte Gefahr für die Zukunft auf ein Mindestmaß einschränke. Operiert wurde nach Morphin-Scopolaminvorbereitung in Lokalanästhesie; nach kleiner medianer Incision unter dem Nabel wurden die Tuben vorgeholt, gequetscht

und zart unterbunden. Der Eingriff dauerte 20 min. Fieberhafte Komplikationen traten bei am 1. Wochenbettstag Operierten in 13,7% auf; nur 3 Patienten blieben länger als 12 Tage im Krankenhaus. 2 davon wegen Thrombosen. 3 der sterilisierten Frauen wurden 3, 4 und 5 Monate nach der Operation wieder schwanger; 2 von ihnen wurden nach erfolgter Geburt noch einmal operiert; in dem einen Fall hatte sich eine Fistel zum proximalen Tubenteil entwickelt, im 2. Fall war die Atrophie des unterbundenen Anteils unvollständig.

Tscherne (Graz).

Anatomie. Histologie. (Mikroskopische Technik.) Entwicklungsgeschichte. Physiologie.

● **Villiger, Emil:** Gehirn und Rückenmark. Leitfaden für das Studium der Morphologie und des Faserverlaufes. 11. bis 13. Aufl. Bearb. v. Eugen Ludwig. Leipzig: Wilhelm Engelmann 1940. IX, 489 S. u. 322 Abb. RM. 24.—.

Schon Emil Villiger hatte vor seinem Tode 1931 eine Neubearbeitung seines Buches ins Auge gefaßt und tiefgreifende Änderungen namentlich in der Anordnung des Stoffes geplant. Diese sind jetzt von dem Neuherausgeber E. Ludwig durchgeführt worden. Vor allem sind die Formelemente des Zentralnervensystems jetzt am Anfang der ganzen Darstellung erörtert. Die Morphologie und der Faserverlauf sind nicht absteigend, sondern aufsteigend vom Rückenmark aus beschrieben. Angesichts der umfassenden Einblicke, die Hochstetter in seinen „Beiträgen zur Entwicklungsgeschichte des menschlichen Gehirns“ in dieses Gebiet eröffnet hat, ist die Entwicklung des Zentralnervensystems, die das Verständnis des fertigen Organs besonders anbahnt, eingehend beschrieben worden. Die Lehre vom inneren Bau des Gehirns wurde anschaulicher an 70 mikroskopischen Präparaten von Kernen und Bahnen und an vor der Präparation durchgefrorenen und dadurch aufgelockerten Gehirnen beschrieben. Auch in seiner neuen Fassung ist das Buch für jeden zur raschen Orientierung über die anatomischen Verhältnisse und den Faserverlauf im Gehirn besonders geeignet.

Weimann (Berlin).

Wiedemann, Gerhard: Ein neuer Fall von rechtsseitigem Aortenbogen (unter besonderer Berücksichtigung der Röntgenliteratur). (*Anat. Inst., Univ. Greifswald.*) Anat. Anz. 91, 195—206 (1941).

Beschreibung der anatomischen Verhältnisse und der Entwicklungsgeschichtlichen Deutung eines Falles von Arcus aortae dexter. Dabei wird auch auf das Schrifttum eingegangen und berichtet, was sich bei der röntgenologischen Untersuchung ähnlicher Fälle ergeben hat.

v. Neureiter (Hamburg).

Kolbow, Heinrich: Uterus und Vagina im seitlichen Röntgenbild. (*Frauenklin., Univ. Königsberg i. Pr.*) Zbl. Gynäk. 1941, 748—754.

Verf. bringt Gebärmutter und Scheide im seitlichen Röntgenbild zur Darstellung. Seine Bilder lassen 2 Vaginalabschnitte unterscheiden, die in bezug auf Verlauf und Gestalt ein völlig verschiedenes Verhalten zeigen. Nur der untere Teil der Scheide verlaufe steil nach abwärts und weise eine enge Lichtung auf, weil Vorder- und Rückwand platt aneinander lägen. Der obere Vaginalabschnitt knicke nach hinten ab, um eine praktisch horizontale Lage einzunehmen. Seine Lichtung erweitere sich zu einem muldenartigen Gebilde, von dem ein beträchtliches Kontrastdepot völlig zwanglos gehalten werde. In den so gebildeten Napf tauche die Portio uteri von oben vorn herkommend ein. Der anatomischen Gliederung gemäß zerfalle das Vaginalrohr auch funktionell in 2 Abschnitte. Der geräumige, als Sammelbecken imponierende Teil des Organs dokumentiere vor allem seine Aktivität durch lebhafte Kontraktionen, während der untere zum queren Spalt eingengte Abschnitt sich mehr passiv verhalte. Sofort nach der intravenösen Gabe von 0,5 ccm Pituglandol konnte Verf. eine starke Verkürzung der Vaginalhinterwand oben bemerken. Indem sie sich gestrafft habe, sei die napfartige Ausbuchtung des Vaginalgewölbes verschwunden. Gleichzeitig habe sich die ganze Scheide etwas aufgebäumt, so daß ihre Lichtung nun einen fast geraden Verlauf